

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Kundendienstleistungen

berechtigt, den Liefergegenstand zu dem ursprünglich für die Lieferung vereinbarten Zeitpunkt zu berechnen.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Kundendienstleistungen gelten nicht nur für den vorliegenden Vertrag, sondern auch für alle künftigen derartigen Verträge mit der Firma Synergetik Gesellschaft für Industriesensorik mbH (im folgenden "Synergetik" genannt), soweit dort nichts anderes bestimmt ist. Einer besonderen Vereinbarung hierüber bedarf es dann nicht mehr.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden hiermit abgelehnt, auch soweit diese nicht im Widerspruch zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Synergetik stehen.
- 1.3 Alle Aufträge sowie etwaige besondere Zusicherungen von Synergetik bedürfen der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Synergetik. Auf diese Form kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden.

2 Vertragsschluss und Vertragsinhalt

- 2.1 Sofern nicht anders vereinbart hält sich Synergetik bis auf Widerruf 30 Tage an sein Angebot gebunden.
- 2.2 Synergetik ist Inhaber aller Rechte an dem Angebot und den mitgelieferten Unterlagen (Dokumentationen, Zeichnungen etc.). Synergetik bleibt insbesondere Eigentümer derselben auch nach Übersendung an den Besteller. Der Besteller darf diese Unterlagen weder vervielfältigen noch an Dritte weitergeben. Auf Verlangen ist der Besteller zur Rücksendung verpflichtet.
- 2.3 Maßgebend für den Vertragsinhalt ist das schriftliche Angebot von Synergetik. Mündliche Vereinbarungen im zeitlichen Zusammenhang mit dem Vertragsschluss, die das Angebot von Synergetik ergänzen oder ändern, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Synergetik ist berechtigt, Ergänzungen oder Änderungen der Spezifikationen des Leistungsgegenstandes vorzunehmen, soweit dies die Eignung des Leistungsgegenstandes zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigt und dem Besteller zumutbar ist.

3 Lieferung und Leistung

- 3.1 Ist Gegenstand des Vertrages die Lieferung von Hardware oder die Überlassung von Software, so kommt Synergetik seiner Lieferpflicht durch Aufgabe zur Post oder nach eigener Wahl durch Übergabe an den Spediteur nach.
- 3.2 Wünscht der Besteller die Einweisung durch einen Mitarbeiter von Synergetik oder sonstige Dienstleistungen (Anschluss an Fremdgeräte, Wartungsarbeiten etc.), so bedarf dies einer ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung.
- 3.4 Etwaige für Testzwecke mitgelieferte Gegenstände (Hardware, Software einschließlich Medien, Dokumentationen etc.) bleiben Eigentum von Synergetik.

4 Softwarelizenz

Ist Gegenstand des Vertrages die Überlassung von Software, so erfolgt diese nur im Wege einer einfachen Lizenz. Alle Rechte, insbesondere Urheberrechte an den Programmen und Eigentumsrechte an den Datenträgern, verbleiben bei Synergetik. Die Nutzung der Software ist an das Rechnersystem und an den Betriebsort gebunden, für welche sie geliefert wurde.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Angebotspreise sind im Zweifel Nettopreise, die sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer erhöhen.
- 5.2 In den Preisen sind die Kosten für Verpackung, Transport und Transportversicherung der Ware enthalten.
- 5.3 Zahlungen sind zu leisten innerhalb von 14 Tagen netto ab Rechnungsdatum, falls keine hiervon abweichenden Zahlungsmodalitäten im entsprechenden Angebot festgelegt wurden, unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto der Synergetik GmbH. Ist Vorauszahlung vereinbart, erfolgt eine Auslieferung der Ware erst nach Zahlungseingang.

6 Installation / Inbetriebnahme

- 6.1 Ist Synergetik mit der Installation oder Inbetriebnahme beauftragt, so hat der Besteller folgendes zu beachten:
 - Der Aufstellungsraum muss bereitstehen und entsprechend den Installationsanweisungen von Synergetik ausgerüstet sein;
 - der Liefergegenstand ist falls Liefer- und Aufstellungsort voneinander abweichen auf Kosten des Bestellers an den Aufstellungsort zu transportieren;
 - der Liefergegenstand darf beim Besteller zuvor weder verändert noch außergewöhnlichen Belastungen oder Einflüssen ausgesetzt worden sein.
 - Auspacken und Aufstellen darf nur unter Aufsicht von Synergetik erfolgen.
- 6.2 Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der im Angebot angegebenen Stundensätze von Synergetik.
- 6.3 Eine Ware gilt als betriebsbereit, wenn im Rahmen einer Funktionsprüfung von Synergetik entwickelte Testprogramme oder -verfahren keine Fehler feststellen und Synergetik dem Besteller die Betriebsbereitschaft mitteilt.

7 Lieferverzögerungen

- 7.1 Kann Synergetik wegen von Synergetik nicht zu vertretenden Gründen vereinbarte Liefertermine oder -fristen nicht einhalten, so verlängern diese sich um den Zeitraum der Behinderung.
- 7.2 Hat Synergetik die Verzögerung zu vertreten, so beträgt die vom Besteller zu setzende Nachfrist 4 Wochen. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung bestehen nur, wenn Synergetik der Vorwurf des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit trifft.
- 7.3 Hat der Besteller die Verzögerung zu vertreten oder wünscht der Besteller die Lieferung zu einem späteren als dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, ist Synergetik

8 Nichterfüllung

Wünscht der Besteller die Annullierung des Vertrages oder erfüllt er den Vertrag ohne berechtigten Grund nicht, so hat Synergetik das Recht, alle bis dahin angefallenen Kosten aus Arbeits- und Materialaufwand zu berechnen.

9 Gewährleistung und Haftung

- 9.1 Der Besteller ist zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge verpflichtet. Die Rüge hat schriftlich (möglichst fernschriftlich oder per Telefax) zu erfolgen und hat die Beanstandungen detailliert zu beschreiben.
- 9.2 Synergetik entscheidet, ob der Liefergegenstand zurück zusenden ist oder ob die Untersuchung und eventuelle Mängelbeseitigung vor Ort durch einen Mitarbeiter von Synergetik erfolgt. Eine Anerkennung der Beanstandung als berechtigt liegt darin nicht.
- 9.3 Verlangt Synergetik die Rücksendung, so hat der Besteller diese unter Beachtung der von Synergetik hierfür gegebenen Anweisungen zu veranlassen.
- 9.4 Erweist sich die Beanstandung als berechtigt, erstattet Synergetik dem Besteller die notwendigen Versandauslagen. Im anderen Fall verbleiben die Kosten beim Besteller. Dieser trägt darüber hinaus auch die Kosten des Rücktransports. Das Risiko des Transports trägt in jedem Fall der jeweilige Versender.
- 9.5 Ein Gewährleistungsanspruch des Bestellers beschränkt sich zunächst auf das Recht zur Nachbesserung. Synergetik ist jedoch berechtigt, statt Nachbesserung die schadhafte Teile auszutauschen (die ausgetauschten Teile gehen sodann in das Eigentum von Synergetik über).
- 9.6 Der Besteller hat Synergetik in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Bei Hardware ist Synergetik mindestens zu 3 Nachbesserungsversuchen berechtigt.
- 9.7 Sofern von Synergetik entwickelte Software nicht die vertraglich zugesicherten Eigenschaften besitzt und Abweichungen schriftlich gerügt werden, ist Synergetik zur Nachbesserung verpflichtet.
- 9.8 Scheitert die Nachbesserung endgültig oder wird sie unberechtigterweise verweigert, kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Regelungen von dem Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
- 9.9 Für nicht von Synergetik hergestellte Software wird keine Gewährleistung übernommen.
- 9.10 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden die durch unsachgemäße Behandlung, Überbeanspruchung, Änderungs- oder Instandsetzungsversuche oder besondere äußere Einflüsse zurückzuführen sind.
- 9.11 Schadenersatzansprüche jeglicher Art bestehen nur, wenn Synergetik oder deren Erfüllungsgehilfen der Vorwurf des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit trifft; der Umfang ist begrenzt auf Schäden, welche ihrer Art und Höhe nach vertragstypisch und vorhersehbar sind.
- 9.12 Die Gewährleistungsfrist beträgt – soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde – 12 Monate.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Soweit Synergetik aufgrund des Vertrages zur Übereignung des Liefergegenstandes verpflichtet ist, behält Synergetik sich auch nach Übergabe des Eigentum hieran vor, bis sämtliche Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag und aus laufender Geschäftsverbindung beglichen sind. Das Eigentum geht zu dem Zeitpunkt an den Besteller über, zu dem dieser allen Verpflichtungen aus laufender Geschäftsverbindung nachgekommen ist.
- 10.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, daß der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungspflicht erfüllt hat.
- 10.3 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller Synergetik unverzüglich zu benachrichtigen.
- 10.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug ist Synergetik zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch Synergetik liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Synergetik hätte dies ausdrücklich erklärt.

11 Exportbeschränkungen

Der Besteller ist ohne Genehmigung von Synergetik nicht berechtigt, den Liefergegenstand, Teile davon oder hierauf bezogene Unterlagen (Zeichnungen, technische Informationen etc.), die im Zusammenhang mit diesem Vertrag von Synergetik geliefert oder zur Verfügung gestellt worden sind, ins Ausland zu verbringen, auch nicht inhaltlich (z. B. vermittels Kopien oder Abschriften), auch nicht auszugsweise.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.
- 12.3 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Firmensitz von Synergetik zuständig ist.
- 12.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des *Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)*.

Stand: 08.09.2015